



ARBEITSVERTRAG

zwischen

Jona-Uznach Flames, Stampfstrasse 77, 8645 Jona
(Arbeitgeberin)

und

Clemens Strub (geb. 21.09.1985), Lenggiserstr.14, 8645 Jona
(Arbeitnehmer)

Tätigkeit:

Trainer Sportklasse

Aufgabenbereich:

Die Stellenbeschreibung sowie die Pflichten sind in einem separaten Dokument "Stellenbeschrieb" festgehalten. Dieses Dokument bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Arbeitsvertrags.

Arbeitsort:

Sitz des Arbeitgebers

Stellenantritt:

1. August 2015

Dauer:

Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Probezeit:

3 Monate

Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit:

Nach OR

Das Arbeitsverhältnis kann im ersten Arbeitsjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, ab dem zweiten bis und mit neuntem Arbeitsjahr mit einer Frist von zwei Monaten, danach mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden (*Regelung gemäss Art. 335c OR*).

Arbeitszeit / Pensum:

17 Stunden pro Woche, was einem Pensum von 40% entspricht.

Einsatzzeit:

Wird jeweils in gegenseitiger Absprache und Arbeitsumfang festgelegt.

Hauptsponsor



Jona-Uznach Flames
Geschäftsstelle
Postfach 2305
Stampfstrasse 77
8645 Jona

www.flames.ch

info@flames.ch
055 216 11 33

**Lohn:**

Jahreslohn (brutto): CHF 30'000.--, was einem Pensum von 40% entspricht. Der Lohn wird in 12 Monatsraten ausbezahlt.

Ferienanspruch:

5 Wochen Ferien pro Kalenderjahr; Zeitpunkt des Ferienbezugs; wird nach Rücksprache mit der Arbeitgeberin vereinbart, die jedoch Rücksicht auf die Wünsche des Arbeitnehmers nimmt, sofern und soweit dies die Aufrechterhaltung des Betriebes zulässt.

Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beinhaltet die gesetzlich und reglementarisch vorgeschriebenen Arbeitnehmerbeiträge für die obligatorischen Sozialversicherungen (AHV/IV, EO, ALV, UVG). Die Prämie für die obligatorische Unfall-Versicherung (UVG) wird zu 100% von der Arbeitgeberin übernommen (BU + NBU).

Berufliche Vorsorge (BVG):

Der Arbeitnehmer ist nach Massgabe des BVG versichert. 50% der Kosten gehen zulasten des Arbeitnehmers, 50% der Kosten werden von der Arbeitgeberin übernommen.

Arbeitsverhinderung infolge Krankheit und Unfall:

Ist der Arbeitnehmer infolge Krankheit unverschuldet an der Erfüllung seiner Arbeitspflicht ganz oder teilweise verhindert, so erhält er Lohn für eine beschränkte Dauer, abhängig von den Dienstjahren (Art. 324a und 324b OR).

Die Arbeitgeberin hat keine Krankentaggeld-Versicherung abgeschlossen.

Gegen die Folgen eines Unfalles ist der Arbeitnehmer nach Massgabe des UVG versichert. Der Arbeitnehmer hat seine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich zu melden. Bei einer Dauer von mehr als 3 Arbeitstagen ist unaufgefordert ein Arztzeugnis einzureichen.

Ergänzendes Recht:

Ergänzend gelten die Vorschriften der Schweizerischen Gesetzgebung über das Arbeitsrecht (Obligationenrecht, Arbeitsgesetz, etc.). Änderungen des Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.

Hauptsponsor



Jona-Uznach Flames
Geschäftsstelle
Postfach 2305
Stampfstrasse 77
8645 Jona

www.flames.ch

info@flames.ch
055 216 11 33